

Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis und zu dessen Ordnungsziffern (OZ)

Vertragsgrundlagen

Neben den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten bautechnischen Regelwerken sind folgende Unterlagen Vertragsbestandteile:

- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B), Ausgabe 2019
- „Allgemeinen Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2019.
- die ZVB/E-StB 2018: „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen-und Brückenbau“, Ausgabe 2018
- WICHTIG
Für die Angebotserstellung maßgebend ist die Langtextfassung der Ausschreibungsunterlagen.
- Mit der Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter / Auftragnehmer mit dem Einsatz der ausgeschriebenen Baustoffe einverstanden. Er übernimmt damit die uneingeschränkte Mängelhaftung gemäß den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen. Diesbezügliche Bedenken sind vor der Angebotsabgabe zu erklären. Im Zuge der Bauausführung bezüglich der Baumaterialien eingereichte Bedenkenschriften werden vom AG dem Grunde nach nur akzeptiert, soweit die Vorgaben der Ausschreibung einseitig vom AG ohne Einvernehmen mit den AN geändert wurden.

Hinweis zum Stand der Planunterlagen

Sämtliche den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Planunterlagen sind als „Vorläufig“ zu betrachten. Sie dienen als Anhaltspunkte für die Kalkulation. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Planunterlagen bis zur Ausführung der Bauarbeiten behält sich der Kreis Steinfurt vor. Diese Änderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Nachforderungen bzw. entsprechende Nachforderungen werden vom Kreis nicht anerkannt.

Bauzeit

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen unter Punkt 1.1 und Punkt 1.3 aufgeführten Bauzeitvorgaben des AG sind zwingend zu berücksichtigen.

Allgemeines

Die Herstellung von provisorischen Abschlüssen, Rampen und Angleichungen für Anliegerzufahrten und Umleitungsstrecken - auch in Längsrichtung -, ihre mehrmalige Beseitigung und Wiederherstellung während der Bauarbeiten sowie ihre endgültige Beseitigung nach Fertigstellung der Arbeiten sind Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind Behinderungen / Beeinträchtigungen / Mehraufwendungen durch die in der Baubeschreibung bzw. der Leistungsbeschreibung beschriebenen Versorgungsleitungen und die damit verbundenen Arbeiten vom Auftragnehmer einzukalkulieren. Hierfür nachträglich geltend gemachte Mehraufwendungen werden vom Auftraggeber nicht zusätzlich vergütet!

Pflasterarbeiten

VERLEGTECHNIK UND -QUALITÄT

Bei der Ausführung von Pflasterarbeiten sind folgende Vorgaben zur Verlegetechnik und -qualität zu beachten:

Bei der Herstellung von Pflasterflächen ist darauf zu achten, dass keine Kreuzfugen entstehen. Insbesondere bei der Anarbeitung in Kurvenbereichen muss genau gearbeitet werden. Kreuzfugen werden auch bei gedrehten bzw. gekippten Steinen nicht akzeptiert.

Geschnittene Pflastersteine oder Platten dürfen nur eingebaut werden, wenn die verbleibende kürzere Seite mindestens der Hälfte der größten Kantenlänge des ungeschnittenen Steines oder der ungeschnittenen Platten entspricht. Für geschlagene Pflastersteine oder Platten aus Naturstein gilt entsprechendes. Einfassungen sind so an die Pflastermaße auszurichten, dass kein unnötiger Pflasterschnitt entsteht.

Für das Anarbeiten ist ein Naßschneidegerät zu verwenden. Anarbeiten durch Knacken der Pflastersteine ist unzulässig. Es darf keine Schlämme, die beim Schneiden entsteht, auf die fertige Pflasterung oder die bereits eingebauten ungebundenen Schichten gelangen. Sollte dies der Fall sein, sind die betroffenen Abschnitte zurückzubauen.

ZULÄSSIGE FUGENBREITEN

Es ist auf ein enges Fugenbild zu achten, welches sich an den unteren Grenzwerten der entsprechenden Technischen Vorschriften orientiert. Die Ausführung mit engen Fugen ist auch beim Einbau der verschiedenen Bordsteine zu beachten. Hier werden Fugenbreiten von mehr als 1 cm (bzw. 1,5 cm in Kurvenbereichen) vom Kreis Steinfurt nicht akzeptiert. Die Fugen zwischen den als Einfassung dienenden Bordsteinen sind auf der rückwärtigen, dem Pflaster zugewandten Seite, mit einem Kellenstrich mit Zementmörtel zu verschließen, um ein Durchrieseln des Bettungs- und Fugenmaterials der Pflasterfläche zu verhindern. Mit der Einhaltung dieser Vorgaben eventuell verbundene Mehraufwendungen bei der Ausführung der Pflasterarbeiten sind vom Auftragnehmer in die LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

SCHUTZ VON FARBVORSÄTZEN

Farbvorsätze von Pflastersteinen und Borden (z. B. Weißbetonvorsätze) sind vom Auftragnehmer bis zur Abnahme zu schützen und bei aufgetretenen Verschmutzungen umfassend zu reinigen bzw. wiederherzustellen. Hiermit verbundene Mehraufwendungen sind vom Auftragnehmer einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Mehrfacher Fräsen- und Fertigereinsatz

Die Fräsarbeiten der Asphaltflächen an den Verknüpfungspunkten sind zeitnah zu den Bauarbeiten im jeweiligen Verknüpfungspunkt auszuführen. Deshalb ist für jeden Verknüpfungspunkt ein eigener Fräseinsatz einzukalkulieren. Ebenso sind mehrfache Fertigereinsätze für die Asphaltierung der einzelnen Verknüpfungspunkte einschließlich der Anschlussbereiche einzukalkulieren. Eine Optimierung der Asphaltarbeiten kann erreicht werden, indem mehrere Verknüpfungspunkte zeitgleich angelegt werden.

Asphaltarbeiten

Asphaltdecken sind grundsätzlich – sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich im Rahmen der Bauausführung anders anordnet – ohne Mittelnacht auszuführen. Diese Ausführungsvariante ist entsprechend vom Auftragnehmer in die Asphalt-Deckenposition einzukalkulieren.